

Leistungsbeschreibung für den Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrages für die Durchführung von **Voruntersuchungen & Kontrollprüfungen**

Open-House-Verfahren Niederlassung West
Vertrags-Nr. 00-24-2014

Stand: 28.01.2025

Inhalt

1	Beschreibung der Leistungen und Leistungszeitraum	2
1.1	Beschreibung der Leistungen	2
1.2	Leistungszeitraum und Termine	4
2	Allgemeine Hinweise	4
2.1	Obligatorische Projektangaben	4
2.2	Anfahrten und Abstimmungsgespräch	4
2.3	Durchführung der Leistungen	4
2.4	Auswertung und Dokumentation der Prüfungen	5
2.5	Vervielfältigung	5
3	Beauftragung durch Einzelabrufe	5
3.1	Angaben im Einzelabruf	5
3.2	Leistungsumfang bei Einzelabrufen	5
3.3	Prüfberichte	6
3.3.1	Vollständige Ausfertigung für die Autobahn GmbH, NL West	6
3.3.2	Gekürzte Ausfertigung für Ausschreibungsunterlagen	6
3.4	Ausführungsfristen	6
4	Abrechnung und Vergütung	7
5	Ergänzende Tätigkeitsbeschreibungen je Leistungsbereich	7
5.1	LB 01 Kampfmittelvorerkundung	7
5.1.1	Allgemeines	7
5.1.2	Auswertung und Dokumentation der Prüfungen	7
5.2	LB 02 Voruntersuchungen im Straßenbau	8
5.3	LB 03 Ingenieurleistungen Voruntersuchungen im Straßenbau	8
5.4	LB 04 Voruntersuchungen an Bauwerken	8
5.5	LB 05 Ingenieurleistungen Voruntersuchungen an Bauwerken	8
5.6	LB 16 Performance Prüfungen an Asphalt und bituminösen Bindemitteln	9
5.7	LB 17 Ebenheitsmessungen nach TP Eben - Berührende Messungen	9
5.8	LB 18 Griffigkeitsmessungen nach TP Griff-StB (SKM)	9
5.8.1	Allgemeines	9
5.8.2	Ausführungsfristen	9
5.8.3	Ablauf und Umfang der Prüfungen, Vergütung	11
5.8.4	Grenzwertunterschreitung	11
5.8.5	Missachtung der Meldepflichten	11

5.8.6	Eigenüberwachung der Messgeräte:.....	11
5.8.7	Teilnahme an den Untersuchungen	12
5.8.8	Prüfbericht.....	12
5.8.9	Versand des Prüfberichts	12
5.8.10	Rechnung.....	13
5.9	LB 19 Fahrbahnmarkierungen nach ZTV M	13
5.10	LB 20 Betonprüfung und -überwachung ÜK 2/3 nach DIN 1045-3	13
6	Anlagen zur Leistungsbeschreibung	14

1 Beschreibung der Leistungen und Leistungszeitraum

1.1 Beschreibung der Leistungen

Gegenstand des Open-House-Verfahrens ist die Durchführung von Voruntersuchungen & Kontrollprüfungen in 20 Leistungsbereichen gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Normen und Richtlinien:

- LB 01 Kampfmittelvorerkundung
- LB 02 Voruntersuchungen im Straßenbau
- LB 03 Ingenieurleistungen Voruntersuchungen im Straßenbau
- LB 04 Voruntersuchungen an Bauwerken
- LB 05 Ingenieurleistungen Voruntersuchungen an Bauwerken
- LB 06 RAP Stra Fachgebiet A3: Böden einschließlich Bodenverbesserungen
- LB 07 RAP Stra Fachgebiet BB3: Straßenbaubitumen und gebr. PmB
- LB 08 RAP Stra Fachgebiet BE3: Bitumenemulsionen, Fluxbitumen
- LB 09 RAP Stra Fachgebiet C3: Fugenfüllstoffe
- LB 10 RAP Stra Fachgebiet D3: Gesteinskörnungen
- LB 11 RAP Stra Fachgebiet E3: Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten
- LB 12 RAP Stra Fachgebiet F3: Oberflächenbehandlungen, DSK, DSH, DSH-V
- LB 13 RAP Stra Fachgebiet G3: Asphalt
- LB 14 RAP Stra Fachgebiet H3: Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, Bodenverfestigungen
- LB 15 RAP Stra Fachgebiet I3: Schichten ohne Bindemittel und Baustoffgemische für den Erdbau
- LB 16 Performance-Prüfungen an Asphalt und bituminösen Bindemitteln
- LB 17 Ebenheitsmessungen nach TP Eben - Berührende Messungen
- LB 18 Griffigkeitsmessungen nach TP Griff-StB (SKM)
- LB 19 Fahrbahnmarkierungen nach ZTV M
- LB 20 Betonprüfung und -überwachung ÜK 2/3 nach DIN 1045-3

Eine Aufstellung aller Einzelleistungen befindet sich in „Anlage 2_Vertrags-Leistungsverzeichnis“.

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelabruf durch den Auftraggeber (AG). Dieser enthält Angaben zum konkreten Projekt (Projektbezeichnung, Projekt-ID, Vertragsnummer, Bestellnummer, Projektleiter etc.), siehe dazu Abschnitt 3.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist nicht exklusiv. Der AG behält sich das Recht vor, die vorgesehenen Leistungen auch im Wettbewerb öffentlich auszuschreiben und zu vergeben.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2 Leistungszeitraum und Termine

Die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags ist im Rahmenvertrag festgelegt. Die Laufzeit der Einzelaufträge sowie die Zwischenfristen werden im Einzelabruf bestimmt, siehe dazu Abschnitt 3.4.

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Obligatorische Projektangaben

Bei jeglicher Kommunikation per E-Mail oder in schriftlichen Dokumenten, wie bspw. Abschnitt 2.4 und 3.3, sind stets die Projekt-ID, die Projektbezeichnung sowie die Vertragsnummer mit Angabe der Leistungen (jeweils im Einzelabruf aufgeführt) anzugeben.

Beispiel: A-12170-00, A3 GE AS Montabaur – AS Diez, 04-25-4711, Kontrollprüfungen

2.2 Anfahrten und Abstimmungsgespräch

Die notwendigen Fahrten zu den Baustellen (An- und Abfahrt zur Baustelle, Laborfahrzeug mit Fahrer, Feldversuche, Abholen der Proben, etc.) werden je Fahrt über gesonderte Leistungspositionen in der OZ 00 des Vertrags-Leistungsverzeichnisses vergütet.

Vor Beginn der Leistungen findet in der Regel ein Abstimmungsgespräch zwischen den Projektbeteiligten auf der Baustelle oder der Voruntersuchungsstrecke statt. Ein Vertreter des Auftragnehmers (AN) nimmt an der Besprechung teil. Diese und darüber hinausgehende Besprechungs- oder Baustellentermine werden über gesonderte Leistungspositionen in der OZ 00 des Vertrags-Leistungsverzeichnisses vergütet. Der AN hat zu diesen gesonderten Terminen eine Niederschrift als Basis für die Abrechnung zu erstellen. Die Niederschrift ist mit dem AG abzustimmen.

Der Projektleiter des AG kann jedoch nach eigenem Ermessen auf dieses Gespräch verzichten, sofern alle Projektbeteiligten ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten kennen.

2.3 Durchführung der Leistungen

Die Prüfungen sind grundsätzlich in Eigenleistung durch den AN zu erbringen.

Alle Leistungen sind durch sachkundiges Personal und nach den gültigen bzw. geforderten Regelwerken durchzuführen. Der AN hat auf Anforderung durch den AG die Sachkunde nachzuweisen.

Im Falle, dass die Prüfstelle (AN) bereits im Rahmen der betreffenden Baumaßnahme für den bauausführenden Auftragnehmer tätig war bzw. ist (z. B. Erstellung von Erstprüfungen, Eignungsnachweise, Eigenüberwachungsprüfungen), ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Werden bei den Kontrollprüfungen bauvertragliche Abweichungen festgestellt, sind diese dem AG unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Proben erst nach Rücksprache mit dem AG zu entsorgen. Angaben in den Probenentnahmeprotokollen sind zu prüfen und Unstimmigkeiten sind mit dem AG aufzuklären.

Alle Unterlagen und Ausfertigungen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Die Kontrollprüfungen und Dienstleistungen in den Leistungsbereichen 06 bis 15 sind von Prüflaboren mit den im Zulassungsformular für die jeweiligen Leistungsbereiche genannten Anerkennungen nach RAP Stra durchzuführen.

Für chemische Analysen (z. B. Untersuchungen nach EBV) können durch den AN ausschließlich Prüflabore eingesetzt werden, die für die jeweiligen Prüfverfahren akkreditiert sind (Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025). Die Prüfverfahren sind in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgeführt.

Wenn nicht anders durch den AG im Auftrags-LV festgelegt, sind Untersuchungsergebnisse entsprechend Abschnitt 2.4 zu erstellen und dem AG fristgerecht nach Abschnitt 3.4 zuzusenden.

2.4 Auswertung und Dokumentation der Prüfungen

Die Prüfergebnisse sind auszuwerten und nachvollziehbar in einer tabellarischen Aufstellung mit statistischer Auswertung (in Anlehnung der Vorlage „Anlage 6_Vorlage Tabellarische Darstellung von Ergebnissen“) zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt schriftlich im PDF- und ggf. Excel-Dateiformat. Sie ist 1-fach auf Papier postalisch und elektronisch (per Email) an den in der Einzelbeauftragung benannten Ansprechpartner des AG zu übermitteln. Die Erstellung und Übermittlung der tabellarischen Darstellung an den AG wird **nicht** gesondert vergütet.

Zusätzlich ist auch eine digitale Kopie (CC) an FU-WES-NL-MT-B4@autobahn.de zu senden.

2.5 Vervielfältigung

Mit der Abgabe von Prüfergebnissen nach Abschnitt 2.4 oder eines Prüfberichts nach Abschnitt 3.3 erklärt sich der AN damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen der Vertragsabwicklung an den AG übermittelten Prüfergebnisse und Berichte an Dritte weitergereicht und zum Zwecke einer Ausschreibung veröffentlicht werden können.

3 Beauftragung durch Einzelabrufe

3.1 Angaben im Einzelabruf

Mit dem Einzelabrufformular erhält der AN folgende Informationen:

- Angabe der projektbetreuenden Außenstelle
- Projektbezeichnung
- Projekt-ID
- Vertragsnummer
- Bestellnummer
- Projektleiter (entspricht Ansprechpartner des AG für die Einzelbeauftragung)
- Angabe des Auftrags-LV der Einzelleistungen
- Rechnungsanschrift
- Ausführungsfrist

3.2 Leistungsumfang bei Einzelabrufen

Die Leistungen der Einzelpositionen in den Leistungsbereichen 01 bis 20 beinhalten auch die Personalkosten zur Durchführung der Prüfungen, das Verpacken von Proben, den Transport von Proben von der Entnahmestelle zur Prüfstelle, die Dokumentation von Prüfergebnissen (in tabellarischer Form wie in Abschnitt 2.4 angegeben) und die Entsorgung der Proben.

Die Positionen der OZ 00 „Personal- und Nebenkosten“ sind ausschließlich auf Anordnung des AG auszuführen.

Auf Grundlage des Vertrags-Leistungsverzeichnisses wird durch den AG ein Auftrags-LV erstellt. Es dürfen am Leistungstext und der Nummerierung keine Änderungen vorgenommen werden. Dazu kann auch die GAEB-Datei „Anlage 3_OHV VUK 00-24-2014.D86“ verwendet werden. Der Leistungsumfang im Auftrags-LV kann zwischen AN und AG abgestimmt werden.

3.3 Prüfberichte

Prüfberichte sind schriftlich im PDF-Format, elektronisch (per E-Mail) und 1-fach auf Papier postalisch an den in der Einzelbeauftragung benannten Ansprechpartner des AG zu übermitteln.

Zusätzlich ist auch eine digitale Kopie (CC) an FU-WES-NL-MT-B4@autobahn.de zu senden.

3.3.1 Vollständige Ausfertigung für die Autobahn GmbH, NL West

Wird ein Prüfbericht nach OZ 00.04 gefordert, ist dieser in Textfassung mit Auswertung aller ermittelten Prüfergebnisse und Anlagen, einer Fotodokumentation und einer fachtechnischen Beurteilung entsprechend den im Langtext der Einzelpositionen angegebenen Informationen zu versehen.

In Probenahmeplänen sind alle Erkundungen lagegenau in einem Übersichtsplan darzustellen und nachvollziehbar inkl. GPS/GNSS-Daten zu vermaßen.

3.3.2 Gekürzte Ausfertigung für Ausschreibungsunterlagen

Wird zusätzlich zu einem Prüfbericht nach OZ 00.04 eine gekürzte Ausfertigung gefordert, ist dieses zu anonymisieren, d. h. alle Hinweise auf den AN und am Projekt beteiligtem Personal sind zu entfernen. Diese zusätzliche Leistung wird über die OZ 00.00.0006. vergütet.

3.4 Ausführungsfristen

Die Leistung ist innerhalb des im Einzelabruf genannten Leistungszeitraums zu erbringen.

Prinzipiell sind alle Proben für 30 Werktage nach Berichtserstellung aufzubewahren.

Für Kontrollprüfungen gilt generell:

- Prüfergebnisse sind spätestens nach 14 Werktagen nach der letzten Einzelprüfung zu übergeben.
- Nicht anforderungsgemäße Prüfergebnisse sind dem AG unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn diese terminrelevant für den weiteren Baufortschritt sind.

Für Kontrollprüfungen des Leistungsbereich 13 gilt zusätzlich:

- Bei der Bearbeitung von Anlaufproben 13.01.0001 und 13.02.0001 sind die Ergebnisse innerhalb von 24 Stunden nach Probenahme dem AG mitzuteilen.
- Die Ergebnisse sämtlicher Asphaltmischgutuntersuchungen einer Schicht bzw. Lage sind spätestens vor dem Einbau der nächsten Schicht, jedoch nicht später als 5 Werktage nach der Probenahme, dem AG vorzulegen.

Für Griffigkeitsmessungen aus dem Leistungsbereich 18 gelten die Fristen und Termine gemäß den Angaben unter Abschnitt 5.8.2.

Für Kontrollprüfungen des Leistungsbereich 19 gilt zusätzlich:

- Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen 19.00.0001, 19.00.0003 bis 19.00.0005 sind spätestens nach 14 Werktagen dem AG mitzuteilen.

- Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen 19.00.0006 bis 19.00.0008 sind spätestens 21 Werktage nach Durchführung dem AG mitzuteilen.
- Bei der Bearbeitung/Durchführung der Mustergleichheitsprüfungen 19.00.0009 und 19.00.0010 sind die Prüfergebnisse nach Vorlage seitens BASt / LGA dem AG unverzüglich nach Vorlage mitzuteilen.

4 Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach tatsächlich durchgeführten Prüfungen bzw. nach tatsächlichem Aufwand. Die entsprechenden Vergütungsansprüche sind aus dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entnehmen (Netto-Einheitspreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Dokumentation und die Übermittlung der Prüfungsergebnisse, gemäß Abschnitt 2.4, werden nicht gesondert vergütet. Die Erstellung eines zusätzlichen Berichts über die Prüfungsergebnisse nach Aufforderung des AG, gemäß Abschnitt 3.3, wird über gesonderte Leistungspositionen in OZ 00.04 des Leistungsverzeichnisses vergütet. Der AN hat den AG rechtzeitig zu informieren, wenn der Aufwand über die Aufwandsschätzung hinausgeht und diesen vom AG genehmigen zu lassen.

Die Abrechnung muss anhand Aufmaße, Probenahmeprotokolle oder ähnlicher Dokumente prüfbar sein. Hierzu sind vor der Ausführung der Leistungen zwischen AG und AN in Anlaufbesprechungen detaillierte Festlegungen für die Anwendung der Datenverarbeitung bei der Abrechnung schriftlich zu treffen.

Der AN hat einen Stundennachweis für Leistungen, welche nach OZ 00 beauftragt wurden, einzureichen.

5 Ergänzende Tätigkeitsbeschreibungen je Leistungsbereich

Für die Prüfungen der LB 06 bis LB 15 sind keine gesonderten Tätigkeitsbeschreibungen notwendig, da diese gemäß RAP Stra durchgeführt werden.

5.1 LB 01 Kampfmittelvorerkundung

5.1.1 Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen der „Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)“. Ziel der Untersuchungen ist es, eine eingeschränkte Kampfmittelfreiheit für geotechnische Folgeuntersuchungen herzustellen. Dazu werden potenzielle Untersuchungspunkte, die vorab mit dem AN der Voruntersuchungen abzustimmen sind, „freigemessen“.

Der Ausführungstermin ist mit dem Projektleiter und anderen Voruntersuchungsgewerken abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten findet ein Abstimmungsgespräch zwischen allen Projektbeteiligten auf der Baustelle statt.

5.1.2 Auswertung und Dokumentation der Prüfungen

In Ergänzung zu den in Abschnitt 3.2 genannten Ausführungen ist dem AG bereits vor Ort die Kampfmittelfreiheit mit Einschränkungen der Untersuchungspunkte zu bestätigen, um den reibungslosen Voruntersuchungsablauf zu gewährleisten. Kann die Kampfmittelfreigabe für den Untersuchungspunkt nicht erteilt werden, sind ggf. weitere Untersuchungspunkte inkl. Umsetzen vor Ort mit dem AN der Voruntersuchungen abzustimmen.

5.2 LB 02 Voruntersuchungen im Straßenbau

Die Voruntersuchungen sind durch sachkundiges Personal und entsprechend den gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den darin genannten Regelwerken durchzuführen.

Wenn nicht anders durch den AG im Auftrags-LV beauftragt, sind die Untersuchungsergebnisse entsprechend Abschnitt 2.4 zu erstellen und dem AG zuzusenden.

5.3 LB 03 Ingenieurleistungen Voruntersuchungen im Straßenbau

Gutachten nach OZ 03 sind mit der Inhaltsstruktur gemäß „Anlage 7_Vorlage Inhaltsstruktur Streckengutachten“ zu erstellen.

Dazu gehören auch:

- Sichtung und Prüfung von Unterlagen in Hinblick auf vertragliche und normative Anforderungen
- Beratung bei Sonderfragestellungen, Begleitung eines Versuchskonzepts, Aus- und Bewertung der Versuchsergebnisse
- Durchführung von Ortsterminen (z. B. Teilnahme an Besprechungen, Aufnahme und Dokumentation von Schäden, ggf. mit anschließender Probenentnahme)
- Gutachterliche Begleitung der Ausführung auf der Baustelle
- Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen in Form eines Berichtes

5.4 LB 04 Voruntersuchungen an Bauwerken

Die Voruntersuchungen sind durch sachkundiges Personal und entsprechend den gültigen oder explizit geforderten Regelwerken durchzuführen.

Wenn nicht anders durch den AG im Auftrags-LV beauftragt, sind die Untersuchungsergebnisse entsprechend Abschnitt 2.4 zu erstellen und dem AG zuzusenden.

5.5 LB 05 Ingenieurleistungen Voruntersuchungen an Bauwerken

Gutachten nach OZ 05 sind mit der Inhaltsstruktur gemäß „Anlage 8_Vorlage Bauwerksbericht“ zu erstellen.

Dazu gehören auch:

- Sichtung und Prüfung von Bauwerksunterlagen in Hinblick auf vertragliche und normative Anforderungen
- Beratung bei Sonderfragestellungen, Begleitung eines Versuchskonzepts, Aus- und Bewertung der Versuchsergebnisse
- Aufstellen eines Untersuchungskonzepts
- Festlegen der Untersuchungsstellen vor Ort
- Durchführung von Ortsterminen (z. B. Teilnahme an Besprechungen, Aufnahme und Dokumentation von Schäden, ggf. mit anschließender Probenentnahme)
- Auswertung der ermittelten Messdaten und Laborergebnisse
- Beurteilung der Untersuchungsergebnisse
- Festlegung der Instandsetzungsmaßnahmen
- Abstimmung mit Bauherren und Statiker
- Gutachterliche Begleitung der Ausführung auf der Baustelle
- Kontrolle der Instandsetzungsarbeiten, Teilnahme an Baubesprechungen etc.
- Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen in Form eines Berichtes

5.6 LB 16 Performance Prüfungen an Asphalt und bituminösen Bindemitteln

Die Prüfungen sind durch sachkundiges Personal und entsprechend den gültigen oder explizit geforderten Regelwerken durchzuführen.

Wenn nicht anders durch den AG im Auftrags-LV beauftragt, sind die Untersuchungsergebnisse entsprechend Abschnitt 2.4 zu erstellen und dem AG zuzusenden.

5.7 LB 17 Ebenheitsmessungen nach TP Eben - Berührende Messungen

Kontrollprüfungen der Ebenheit sind nach den Technischen Prüfbedingungen Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung – berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen) durchzuführen.

Die Bewertung der Messergebnisse hat nach den bauvertraglich festgelegten Regelwerken und den dazugehörigen Baubeschreibungen der Maßnahme zu erfolgen.

Sollte die Zuordnung der Messstrecke anhand der Referenzpunkte vor Ort nicht eindeutig erfolgen können, so ist diese anhand eines Lageplans darzustellen.

5.8 LB 18 Griffigkeitsmessungen nach TP Griff-StB (SKM)

5.8.1 Allgemeines

Prüfungen der Griffigkeit sind nach den Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau Teil: Seitenkraftmessverfahren (TP Griff-StB (SKM)) durchzuführen.

Zur Durchführung der im Folgenden beschriebenen Leistungen gelten zudem folgende Technische Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung:

- TP Griff-StB (SKM)
- ARS Nr. 13/2020
- ZTV Asphalt-StB
- ZTV Beton-StB
- ZTV BEA-StB
- ZTV-SA 97
- RSA 21
- M BGriff
- HSM 2000

Dabei wird zwischen folgenden Griffigkeitsmessungen unterschieden:

- Kontrollprüfungen für die Abnahme
- erneute Kontrollprüfungen nach nicht bestandener Abnahmeprüfung
- Messungen vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche
- In Ausnahmefällen Messungen von Streckenabschnitten mit auffälligem Unfallgeschehen oder ggf. Messungen zu Forschungszwecken

5.8.2 Ausführungsfristen

Griffigkeitsmessungen im Rahmen der Abnahme der Bauleistung sind vier bis acht Wochen nach Verkehrsfreigabe durchzuführen. Der AG teilt dem AN den Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe frühzeitig mit. Der AN führt die Messungen im o. g. Zeitraum durch. Falls die Messung innerhalb der vorgenannten Zeiträume

bspw. aufgrund ungünstiger Witterung oder verspäteten Abrufs nicht durchführbar ist, vereinbaren AG und AN einvernehmlich einen anderen Ausführungszeitraum.

Prüfungen zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind so einzuplanen und durchzuführen, dass **spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist der Prüfbericht dem AG vorliegt**. Nachfristen sind ausgeschlossen. Der AG teilt dem AN den Zeitpunkt des Ablaufs der Gewährleistungsfrist mit. Die Messung ist innerhalb von 8 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist durchzuführen

Messungen an Unfallhäufungsstellen sind spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung durchzuführen.

In der folgenden Tabelle sind die Fristen für die Leistungserbringung aufgeführt:

Tabelle 1 Fristen und Termine für Griffigkeitsmessungen

	Abnahme	Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche	Unfallhäufungsstelle
Einzelauftrag mit terminkritischen Angaben wird vom AG an den AN übermittelt.			
Auftragsbestätigung durch AN	spätestens 7 Werktage nach Erhalt		
Mittlung des Durchführungstermin durch AN	spätestens 1 Woche vor Durchführung der Messung		
Durchführung der Messung	In dem Zeitraum 4 bis 8 Wochen nach Verkehrsfreigabe	innerhalb von 8 Wochen vor Ablauf der Verjährungsfrist	innerhalb von 4 Wochen nach Auftrag
Mitteilung an den AG bei Unterschreitung von Grenz-/Schwellenwerten	innerhalb von 3 Werktagen nach Durchführung der Messung		
Übermittlung des Prüfberichts an AG	spätestens 2 Wochen nach Messung	spätestens 4 Wochen <u>vor</u> Ablauf der Gewährleistungsfrist	spätestens 2 Wochen nach Messung
Rechnungslegung	spätestens 30 Tage nach Durchführung der Messung		

Die Einzelaufträge der Messungen werden vom AG durch das Auftragsblatt „SKM-Messung“ (siehe „Anlage 9_Auftragsblatt SKM Messung“) zusammengestellt und abgerufen. Die Durchführung der Messungen und die Auswertung einschließlich tabellarischer und graphischer Darstellungen und Übergabe der Dateien hat gemäß TP Griff-StB (SKM) zu erfolgen.

Der AN ist für alle mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen aus dem Straßenverkehrsrecht, insbesondere die Verkehrssicherung, verantwortlich.

Das für die Messung benötigte Wasser kann bei den zuständigen Autobahnmeistereien nach **vorheriger Absprache** aufgenommen werden.

5.8.3 Ablauf und Umfang der Prüfungen, Vergütung

Die Leistungsposition 18.00.0001. im Vertrags-Leistungsverzeichnis beinhaltet auch die Umsetzung des Messfahrzeugs innerhalb eines Einzelmessauftrages als auch zwischen einzelnen Messaufträgen. Als ein Messauftrag wird die Erfassung der Griffigkeit von zusammenhängenden Messstrecken einer Baumaßnahme verstanden.

Die An- und Abfahrt (werktags) des Messfahrzeugs wird **je Baumaßnahme** vergütet.

Die Leistungsposition 18.00.0002. schließt folgende Leistungen mit ein und werden nicht gesondert vergütet:

- die Gültigkeitsprüfung und die Zuordnung der Messdaten auf das Straßennetz
- die Prüfberichterstellung in 100m-/20-Griffigkeitswerte (Mindestauflösung 5m-Raster), Bearbeitung, Korrekturen und Versand der Prüfberichte
- alle mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen aus dem Straßenverkehrsrecht, insbesondere die Verkehrssicherung
- die zweite Messfahrt sowie evtl. darüber hinaus erforderliche Messungen zum Nachweis der Gültigkeit der Messfahrten pro gemessenen Kilometer eines Messauftrages

Die Rechnungen sind getrennt für jeden Messauftrag zu erstellen. Die abrechnungsrelevante Mindestlänge für den Nachweis der Griffigkeit der Messfahrt beträgt 2,000 km (Gültigkeitsabschnitt). **Somit beträgt die Mindestabrechnungslänge 2 km, auch wenn die zu prüfende Strecke kürzer sein sollte.**

Die erforderliche zweite Messfahrt für die Prüfung der Griffigkeit wird nicht gesondert vergütet.

Die Abrechnungslänge ist in km mit drei Nachkommastellen anzugeben. Für die Rechnung ist die Abrechnungslänge mit dem Betrag der Position 18.00.0002. zu multiplizieren und in € mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

5.8.4 Grenzwertunterschreitung

Falls bei den SKM-Messungen die Grenzwerte unterschritten werden, muss der AN dies dem AG innerhalb von 3 Werktagen nach der Messung per Mail mitteilen.

5.8.5 Missachtung der Meldepflichten

Führt der AN Messfahrten durch, ohne dem AG die Termine rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen (siehe Tabelle 1), behält sich der AG vor, die Messergebnisse nicht anzuerkennen. Der AN hat in diesem Fall die Messfahrten auf seine Kosten zu wiederholen.

Für die ganze Vertragsdauer hat der AN über gültige zeitbefristete Betriebszulassungen und die Fremdüberwachungszeugnisse für jedes einzusetzende Messgerät zu verfügen.

5.8.6 Eigenüberwachung der Messgeräte:

Die Protokolle der Messergebnisse der gemäß TP Griff-StB (SKM), Abschnitt 9.4 durchzuführenden Eigenüberwachungen der Messgeräte sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.

5.8.7 Teilnahme an den Untersuchungen

Vertreter des AG sind berechtigt an der Messung teilzunehmen. Dies gilt auch für Vertreter des bauausführenden Unternehmens der betreffenden Baumaßnahme.

Terminverschiebungen sind mit den in der Anmeldung angegebenen, zuständigen Bearbeitern unmittelbar abzustimmen, dabei sind die regelmäßigen Arbeitszeiten der Autobahnmeistereien von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 16.00 Uhr zu beachten.

5.8.8 Prüfbericht

Jeder Prüfbericht muss neben den Kopfdaten gemäß TP Griff-StB (SKM) die zugehörige Außenstelle inklusive der dazugehörigen Projekt-ID, der Projektbezeichnung sowie der Vertragsnummer gemäß des Auftragsblattes beinhalten, eine tabellarische und graphische Darstellung der Untersuchungsergebnisse, sowie einen Hinweis darüber, inwieweit die geprüften Einzelwerte den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Der Prüfbericht muss folgenden Wortlaut beinhalten:

- Die geschwindigkeits- und temperaturkorrigierten Werte entsprechen den Anforderungen (einschl. der Angabe des entsprechenden Grenzwerts) oder
- Die geschwindigkeits- und temperaturkorrigierten Werte entsprechen unter Berücksichtigung der Messtoleranz den Anforderungen (einschl. der Angabe des entsprechenden Grenzwerts und der Toleranzgröße) oder
- Die geschwindigkeits- und temperaturkorrigierten Werte entsprechen nicht den Anforderungen (einschl. der Angabe des entsprechenden Grenzwerts und der Toleranzgröße); es liegt ein Mangel vor.

Der tabellarischen Darstellung der 100m Abschnitte muss der temperatur- und geschwindigkeitskorrigierte Griffigkeitswert μ_k sowie die Geschwindigkeit, der Messlinienabstand und die Temperatur zu entnehmen sein. Weiterhin muss die Einhaltung folgender Vorgaben der TP Griff-StB nachvollziehbar dokumentiert sein:

- Wiederholgenauigkeit zwischen 2 Messungen $\Delta\mu_{SKM} = \pm 0,015$ über den Gültigkeitsabschnitt
- zulässige Abweichung der 100-m-Einzelwerte zwischen 2 Messfahrten im 100-m-Abschnitt:
 $\Delta\mu_{SKM} = \pm 0,050$
- zulässige Abstandsabweichung je 100-m-Abschnitt: $\pm 0,15$ m vom Sollwert
- zulässige Geschwindigkeitsabweichung je 100-m-Abschnitt:
 $\Delta v = \pm 4$ km/h von der Sollmessgeschwindigkeit

Die graphische Darstellung muss die Angaben des Dateikopfes zur Identifikation der Messstrecke und Messbedingungen, die 100-m-Werte für die beiden maßgeblichen Messfahrten sowie deren Mittelwerte sowohl als Treppenlinie als auch in Tabellenform mitsamt den jeweiligen Grenzwerten und Toleranzen enthalten.

Die Netzknoten-Stationierungssystematik der ASB (Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem: Netzdaten, 2014) ist zu beachten.

5.8.9 Versand des Prüfberichts

Prüfberichte sind schriftlich im PDF-Format, 1-fach auf Papier postalisch und elektronisch (per Email) an den in der Einzelbeauftragung benannten Ansprechpartner des AG zu übermitteln.

Zusätzlich ist auch eine digitale Kopie (CC) an FU-WES-NL-MT-B4@autobahn.de zu senden.

Prüfberichte sind entsprechend den Fristen und Terminen Tabelle 1 zu übergeben. Fristen für Meldungen von Grenzwertunterschreitungen an den AG gemäß Abschnitt 5.8.4 bleiben hiervon unberührt.

5.8.10 Rechnung

Jede Rechnung muss neben den Kopfdaten gemäß TP Griff-StB (SKM) die zugehörige Außenstelle inklusive der dazugehörigen Projekt-ID, der Bestellnummer sowie der Vertragsnummer gemäß des Auftragsblattes beinhalten.

5.9 LB 19 Fahrbahnmarkierungen nach ZTV M

Die Prüfungen sind durch sachkundiges Personal und entsprechend den ZTV M durchzuführen. Wenn nicht anders durch den AG im Auftrags-LV beauftragt, sind die Untersuchungsergebnisse entsprechend Abschnitt 2.4 zu erstellen und dem AG zu zusenden.

5.10 LB 20 Betonprüfung und -überwachung ÜK 2/3 nach DIN 1045-3

Die Prüfungen sind durch sachkundiges Personal und entsprechend den gültigen, oder explizit geforderten Regelwerken durchzuführen. Wenn nicht anders durch den AG im Auftrags-LV beauftragt, sind die Untersuchungsergebnisse entsprechend Abschnitt 2.4 zu erstellen und dem AG zu zusenden.

Zu den Leistungen in der OZ 20.02.0001 gehören auch:

- Sichtung und Prüfung von Erstprüfungsberichten und betontechnologischen Unterlagen in Hinblick auf vertragliche und normative Anforderungen
- Beratung bei Sonderfragestellungen, Aus- und Bewertung der Versuchsergebnisse
- Durchführung von Ortsterminen (z. B. Teilnahme an Besprechungen, Begleitung der Betonagen, Kontrolle von Lieferscheinen, Überwachung der Betonprüfungen, Dokumentation)
- Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen in Form eines Berichtes
- Zusammentragen aller erforderlicher Unterlagen in einem „ÜK-Ordner“

6 Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Zusätzlich zu dieser Leistungsbeschreibung („Anlage 1_Leistungsbeschreibung“) sind folgende bereitgestellte Unterlagen zu beachten:

- Anlage 2_Vertrags-Leistungsverzeichnis
- Anlage 3_OHV VUK 00-24-2014.D86 (Vertrags-Leistungsverzeichnis im GAEB-Format)
- Anlage 4_Karte Niederlassungsgebiet West
- Anlage 5_DSI OHV 2024-12-05
- Anlage 6_Vorlage Tabellarische Darstellung von Ergebnissen
- Anlage 7_Vorlage Inhaltsstruktur Streckengutachten
- Anlage 8_Vorlage Bauwerksbericht
- Anlage 9_Auftragsblatt SKM Messung